



Brüssel, den 20. November 2025
(OR. en)

15738/25
ADD 1

ECOFIN 1569
FISC 333
UD 280
ENV 1258
CLIMA 551
DELACT 177

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 7845 final

Betr.: ANHÄNGE der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7845 final Annexes 1 to 2.

Anl.: C(2025) 7845 final Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
C(2025) 7845 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

DE

DE

ANHANG I – Akkreditierungsbereich

CBAM- Tätigkeitsgruppe Nr.	Akkreditierungsbereich	Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/2067
<i>Zusammengefasste Warenkategorie</i>		
I	Gebrannter Ton und Lehm Zementklinker Zement Tonerdezement	1a, 1b, 6, 98
II	Wasserstoff Ammoniak	1a, 1b, 8, 98
III	Salpetersäure	1a, 1b, 9, 98
IV	Harnstoff Gemischte Düngemittel	1a, 1b, 98
V	Eisenerzsinter Roheisen DRI (Direkt reduziertes Eisen) Rohstahl	1a, 1b, 3, 98
VI	Ferrolegierungen (FeMn, FeCr, FeNi)	1a, 1b, 4, 98
VII	Aluminium in Rohform	1a, 1b, 4, 5, 98
VIII	Eisen- oder Stahlerzeugnisse Aluminiumerzeugnisse	1a, 1b, 4, 98
<i>Sonstige Tätigkeiten</i>		
L	CO ₂ -Abscheidung, - Speicherung und - Nutzung (CCUS)	10, 11
LI	In das Zollgebiet der Union eingeführter Strom	k. A.
LII	Indirekte Emissionen	k. A.

ANHANG II – Anforderungen an Prüfstellen

1. KOMPETENZANFORDERUNGEN AN PRÜFSTELLEN

1.1 Kompetenzprozess, Kompetenzkriterien und Leistungsüberwachung

1.1.1 Kontinuierlicher Kompetenzprozess

Die Prüfstelle muss einen Kompetenzprozess aufstellen, dokumentieren, anwenden und stets auf dem neuesten Stand halten, der sicherstellt, dass das gesamte mit Prüftätigkeiten betraute Personal die erforderliche Kompetenz für die ihm übertragenen Aufgaben besitzt.

Für die Zwecke des in Absatz 1 genannten Kompetenzprozesses muss die Prüfstelle die folgenden Kompetenzkriterien aufstellen, dokumentieren, anwenden und stets auf dem neuesten Stand halten:

- a) allgemeine Kompetenzkriterien für das gesamte Personal, das Prüftätigkeiten ausführt;
- b) besondere Kompetenzkriterien für jedes Mitglied des Personals, das Prüftätigkeiten ausführt, insbesondere für den leitenden CBAM-Prüfer, den CBAM-Prüfer, den unabhängigen Überprüfer und den technischen Sachverständigen für Prüfungen;
- c) eine Methode, um die anhaltende Kompetenz und die regelmäßige Leistungsbewertung des gesamten Personals, das Prüftätigkeiten ausführt, zu gewährleisten;
- d) ein Verfahren, um die ständige Weiterbildung des Personals, das Prüftätigkeiten ausführt, zu gewährleisten;
- e) ein Verfahren zur Beurteilung, ob die Prüfverpflichtung in den Akkreditierungsbereich der Prüfstelle fällt und ob die Prüfstelle über die Kompetenz, das Personal und die Ressourcen verfügt, die erforderlich sind, um das Prüfteam auszuwählen und die Prüftätigkeiten innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgreich zu Ende zu führen.

Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kompetenzkriterien müssen gezielt auf die einzelnen Akkreditierungsbereiche abgestimmt sein, in denen das betreffende Personal Prüftätigkeiten ausführt.

Bei der Bewertung der Kompetenz des Personals gemäß Absatz 2 Buchstabe c beurteilt die Prüfstelle die Kompetenz anhand der Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kompetenzkriterien.

Das in Absatz 2 Buchstabe e genannte Verfahren umfasst außerdem ein Verfahren zur Bewertung, ob das Prüfteam über alle Kompetenzen und Personen verfügt, die erforderlich sind, um die Prüftätigkeiten für einen bestimmten Betreiber auszuführen.

Die Prüfstelle stellt allgemeine und besondere Kompetenzkriterien auf, die mit den in den Abschnitten 1.2, 1.3 und 1.4 aufgeführten Anforderungen in Einklang stehen.

1.1.2 Überwachung und Evaluierung

Die Prüfstelle unterzieht die Leistung des gesamten Personals, das Prüftätigkeiten ausführt, regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, einer Überwachungsprüfung, um zu bestätigen, dass es weiterhin über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Die Prüfstelle beurteilt die Kompetenz und Leistung eines leitenden CBAM-Prüfers und eines CBAM-Prüfers.

Die Prüfstelle überwacht diese Prüfer in geeigneter Weise bei der Prüfung des Emissionsberichts eines Betreibers im Rahmen einer Standortbegehung, um festzustellen, ob sie die Kompetenzkriterien erfüllen.

Kann ein Mitglied des Personals nicht nachweisen, dass es sämtliche Kompetenzkriterien für eine bestimmte ihm übertragene Aufgaben erfüllt, so ermittelt die Prüfstelle den Bedarf an zusätzlichen Schulungen oder an Arbeitserfahrung unter Aufsicht und organisiert diese. Die Prüfstelle unterzieht dieses Mitglied des Personals einem Monitoring, bis es zur Zufriedenheit der Prüfstelle nachweist, dass es die Kompetenzkriterien erfüllt.

Mit der unabhängigen Überprüfung der Prüftätigkeiten im Zusammenhang mit einer bestimmten Prüfverpflichtung betraut die Prüfstelle einen unabhängigen Überprüfer, der nicht Teil des Prüfteams ist.

1.2 Kompetenzanforderungen an CBAM-Prüfer

Für jede Prüfverpflichtung stellt die Prüfstelle ein Prüfteam zusammen, das aus einem leitenden CBAM-Prüfer und einer geeigneten Zahl von CBAM-Prüfern besteht, die in der Lage sind, die in Abschnitt 2 genannten Prüftätigkeiten auszuführen.

Der leitende CBAM-Prüfer muss die Kompetenzanforderungen an einen CBAM-Prüfer erfüllen und ist nachweislich in der Lage, in Englisch zu kommunizieren.

Jeder CBAM-Prüfer muss über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um Überwachungspläne und Emissionsberichte der Betreiber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/956, der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen], der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen] bewerten zu können.

Zu diesem Zweck muss jeder CBAM-Prüfer mindestens über Folgendes verfügen:

- a) Kenntnisse in den Bereichen Akkreditierung, Prüftätigkeiten sowie Überwachung und Berechnung grauer Emissionen gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956, der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen], Kenntnisse im Bereich der Erhebung und Überwachung von für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8152 enthaltenen Verordnung einfügen] relevanten Daten und die Berichterstattung darüber sowie Kenntnisse anderer geltender Rechtsvorschriften, harmonisierter Normen und Leitlinien;
- b) Kenntnisse und Erfahrung mit Daten- und Informationsaudits, unter anderem in den Bereichen
 1. Methoden des Daten- und Informationsaudits, Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle und Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben;
 2. Analyse von inhärenten Risiken und Kontrollrisiken;
 3. Probenahmetechniken für Datenstichproben und die Überprüfung von Kontrolltätigkeiten;
 4. Beurteilung von Daten- und Informationssystemen, IT-Systemen, Datenflussaktivitäten, Kontrolltätigkeiten, Kontrollsystmen und Verfahren für Kontrolltätigkeiten;
- c) die Fähigkeit, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung des Emissionsberichts eines Betreibers gemäß Artikel 13 durchzuführen;
- d) Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der sektorspezifischen technischen Aspekte der Überwachung und Berichterstattung, die für den in Anhang I genannten Tätigkeitsbereich, in dem der CBAM-Prüfer die Prüfung vornimmt, relevant sind.

Zusätzlich sollte das Prüfteam mindestens einen CBAM-Prüfer umfassen, der

- a) in der Lage ist, in der Sprache zu kommunizieren, die zur Prüfung der vom Betreiber übermittelten Informationen erforderlich ist;
- b) über die technische Kompetenz und das technische Verständnis verfügt, die erforderlich sind, um die spezifischen technischen Aspekte der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die in diesem Anhang genannten Tätigkeiten der Anlage zu bewerten;
- c) wenn die Prüfstelle die Prüfung von Daten betreffend in das Zollgebiet der Union eingeführten Strom durchführt – über die technische Kompetenz und das technische Verständnis verfügt, die erforderlich sind, um die für den Nachweis der Erfüllung der in Anhang IV Abschnitt 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Kriterien erforderlichen Belege zu begutachten;
- d) wenn die Prüfstelle die Prüfung von Daten betreffend nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren durchführt – über die technische Kompetenz und das technische Verständnis verfügt, die erforderlich sind, um die für den Nachweis der Erfüllung der in Anhang IV Abschnitt 6 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Kriterien erforderlichen Belege zu begutachten.

1.3 Kompetenzanforderungen an unabhängige Überprüfer

Der unabhängige Überprüfer besitzt die notwendige Befugnis, den Entwurf des Prüfberichts und die internen Prüfunterlagen gemäß Abschnitt 2.15 zu überprüfen.

Der unabhängige Überprüfer muss den für CBAM-Prüfer geltenden Kompetenzanforderungen nach Abschnitt 1.2 genügen und in der Lage sein, in Englisch zu kommunizieren.

Der unabhängige Überprüfer muss über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um folgende Tätigkeiten durchführen zu können:

- a) Analyse der übermittelten Informationen und Bestätigung ihrer Vollständigkeit und Integrität;
- b) Nachfrage nach fehlenden Informationen und Infragestellen widersprüchlicher Informationen;
- c) Kontrolle von Datenwegen, um beurteilen zu können, ob die internen Prüfunterlagen vollständig sind und genügend Informationen zur Bestätigung der Schlussfolgerungen im Entwurf des Prüfberichts enthalten.

1.4 Hinzuziehen von technischen Sachverständigen für Prüfungen

Die Prüfstelle kann zu den Prüftätigkeiten technische Sachverständige für Prüfungen hinzuziehen, die die eingehenden Kenntnisse und das notwendige Fachwissen zu einem bestimmten Thema haben, um den CBAM-Prüfer bei der Ausführung der Prüftätigkeiten zu unterstützen. Fehlt dem unabhängigen Überprüfer die Kompetenz, um einen bestimmten Aspekt im Überprüfungsprozess zu beurteilen, so fordert die Prüfstelle die Unterstützung eines technischen Sachverständigen für Prüfungen an.

Der technische Sachverständige für Prüfungen muss über die notwendige Kompetenz und das notwendige Fachwissen verfügen, um die CBAM-Prüfer oder erforderlichenfalls den unabhängigen Überprüfer wirksam in dem Fachgebiet unterstützen zu können, zu dem die Kenntnisse und das Fachwissen eines Sachverständigen gefragt sind. Darüber hinaus muss der technische Sachverständige für Prüfungen hinreichend mit den in Abschnitt 1.2 Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bereichen vertraut sein.

Der technische Sachverständige für Prüfungen nimmt genau beschriebene Aufgaben unter der Leitung und vollen Verantwortung des unabhängigen Überprüfers oder der CBAM-Prüfer des Prüfteams, in dem der technische Sachverständige tätig ist, wahr.

1.5 Verfahren für Prüftätigkeiten

1.5.1 Verfahren und Prozesse für Prüftätigkeiten

Prüftätigkeiten müssen der folgenden harmonisierten Norm entsprechen:

- EN ISO/IEC 17029:2019 Konformitätsbewertung — Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen (ISO/IEC 17029:2019)¹

Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten harmonisierten Norm sind die Prüftätigkeiten gemäß den in Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren und Prozessen zu dokumentieren, anzuwenden und stets auf dem neuesten Stand zu halten.

1.5.2 Qualitätsmanagementsystem

Die Prüfstellen müssen ein Qualitätsmanagementsystem einrichten, dokumentieren, anwenden und stets auf dem neuesten Stand halten, das gewährleistet, dass die Verfahren und Prozesse im Einklang mit der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm einheitlich entwickelt, angewandt, verbessert und überprüft werden.

1.5.3 Zusätzliche Verfahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm richten die Prüfstellen die folgenden Verfahren, Prozesse und Vorkehrungen ein:

- a) einen Prozess und grundlegende Regeln für die Kommunikation mit dem Betreiber und anderen Beteiligten;
- b) geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu wahren;
- c) einen Prozess für die Behandlung von Einsprüchen;
- d) einen Prozess für die Behandlung von Beschwerden (einschließlich eines vorläufigen Zeitplans);
- e) einen Prozess für die Ausstellung eines überarbeiteten Prüfberichts, wenn ein Fehler im Prüfbericht oder im Emissionsbericht des Betreibers entdeckt wurde, nachdem die Prüfstelle dem Betreiber den Prüfbericht übermittelt hat;
- f) ein Verfahren oder einen Prozess für die Auslagerung von Prüftätigkeiten an andere Einrichtungen;
- g) ein Verfahren oder einen Prozess, das bzw. der gewährleistet, dass die Prüfstelle die volle Verantwortung für Prüftätigkeiten übernimmt, die von unter Vertrag genommenen Einzelpersonen durchgeführt werden;
- h) Prozesse, die das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abschnitt 1.5.2 genannten Qualitätsmanagementsystems gewährleisten, darunter

¹ Aufgeführt in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1835 der Kommission vom 3. Dezember 2020 über die harmonisierten Normen für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (ABl. L 408 vom 4.12.2020, S. 6).

1. Prozesse für die Überprüfung des Managementsystems, die mindestens einmal jährlich stattfindet, wobei zwischen den Managementüberprüfungen maximal 15 Monate liegen dürfen;
2. Prozesse für interne Prüfungen mindestens einmal jährlich, wobei zwischen den internen Prüfungen maximal 15 Monate liegen dürfen.

1.6 Aufzeichnungen und Kommunikation

Die Prüfstelle führt und verwaltet Aufzeichnungen, auch über die Kompetenz und Unparteilichkeit ihres Personals, um die Einhaltung dieser Verordnung nachzuweisen.

Die Prüfstelle stellt dem Betreiber und anderen Beteiligten im Einklang mit der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm regelmäßig Informationen zur Verfügung.

Die Prüfstelle wahrt im Einklang mit der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm die Vertraulichkeit der im Laufe der Prüfung gewonnenen Informationen.

1.7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

1.7.1 Allgemeine Grundsätze

Eine Prüfstelle muss unabhängig von dem Betreiber, den gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 benannten zuständigen Behörden und der Kommission sein. Eine Prüfstelle hat auch bei der Ausführung ihrer Prüftätigkeiten unparteilich zu sein und führt ihre Prüfungen im öffentlichen Interesse durch.

Um Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, darf die Prüfstelle oder jeder Teil derselben Rechtsperson kein Betreiber, Eigentümer eines Betreibers oder Eigentum eines solchen sein, noch darf sie mit dem Betreiber Beziehungen unterhalten, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

Die Prüfstellen müssen so organisiert sein, dass ihre Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet wird. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die einschlägigen Anforderungen der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm.

Die Prüfstellen dürfen keine Prüftätigkeiten für einen Betreiber ausführen, wenn dies ein untragbares Risiko für die Unparteilichkeit der Prüfstelle bergen oder sie in einen Interessenkonflikt bringen würde. Die Prüfstelle setzt ihr Personal oder unter Vertrag genommene Personen nicht für eine Prüfung des Emissionsberichts ein, wenn dies zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt führt. Außerdem stellt die Prüfstelle sicher, dass die Tätigkeiten des Personals oder von Organisationen die Vertraulichkeit, Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht beeinträchtigen. Zu diesem Zweck überwacht die Prüfstelle Risiken für die Unparteilichkeit und trifft geeignete Maßnahmen, um solchen Risiken entgegenzuwirken.

1.7.2. Untragbare Risiken

Ein untragbares Risiko für die Unparteilichkeit oder ein Interessenkonflikt gelten unter anderem als gegeben, wenn eine Prüfstelle oder ein Teil derselben Rechtsperson

- a) Beratungsdienste für die Entwicklung eines Teils des im Überwachungsplan beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsprozesses leistet, einschließlich der Entwicklung der Überwachungsmethode, des Abfassens des Emissionsberichts und des Erstellens des Überwachungsplans;
- b) technische Hilfe bei der Aufstellung oder Aufrechterhaltung des Überwachungs- und Berichterstattungssystems für Emissionen oder andere relevante Informationen nach der Verordnung (EU) 2023/956 leistet.

1.7.3 Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt in den Beziehungen zwischen Prüfstelle und Betreiber gilt insbesondere als gegeben, wenn

- a) die Beziehung zwischen der Prüfstelle und dem Betreiber auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, gemeinsamer Leitung oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen oder gemeinsamen Verträgen oder Vertriebsstrukturen beruht;
- b) der Betreiber die in Abschnitt 1.7.2 Buchstabe a genannten Beratungsdienste oder die in Abschnitt 1.7.2 Buchstabe b genannte technische Hilfe von einer Beratungsstelle, einer Einrichtung der technischen Hilfe oder einer sonstigen Einrichtung erhalten hat, die eine Beziehung zu der Prüfstelle unterhält und deren Unparteilichkeit dadurch gefährdet wird.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt die Unparteilichkeit der Prüfstelle als gefährdet, wenn die Beziehung zwischen ihr und der Beratungsstelle, der Einrichtung der technischen Hilfe oder der sonstigen Einrichtung auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, gemeinsamer Leitung oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen, gemeinsamen Verträgen oder Vertriebsstrukturen oder der gemeinsamen Zahlung von Verkaufsprovisionen oder sonstigen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden beruht.

1.7.4 Auslagerung von Prüftätigkeiten

Die Prüfstellen dürfen die unabhängige Überprüfung sowie die Abfassung und Ausstellung der Prüfberichte nicht an externe Stellen auslagern.

Bei der Auslagerung anderer Prüftätigkeiten müssen die Prüfstellen die einschlägigen Anforderungen der in Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm erfüllen. Die Prüfstelle ist unter anderem verpflichtet,

- a) die volle Verantwortung für die Prüfung und den Prüfbericht zu behalten,
- b) der externen Stelle vorzuschreiben, unabhängige Nachweise für die Einhaltung der Abschnitte 1.7.1, 1.7.2 und 1.7.3 zu erbringen,
- c) die Zustimmung des Betreibers zur Inanspruchnahme der externen Stelle einzuholen und
- d) eine ordnungsgemäß dokumentierte Vereinbarung mit der externen Stelle zu schließen.

1.7.5 Prozess zur Gewährleistung der dauerhaften Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Prüfstellen müssen einen Prozess aufstellen, dokumentieren, anwenden und stets auf dem neuesten Stand halten, der ihre eigene dauerhafte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Teile derselben Rechtsperson, von sonstigen in Abschnitt 1.7.3 genannten Einrichtungen sowie des gesamten an der Prüfung beteiligten Personals und sämtlicher unter Vertrag genommener Personen sicherstellt. Dieser Prozess muss einen Mechanismus zur Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle umfassen.

1.7.6 Aufeinanderfolgende Prüfungen derselben Anlage

Prüft die Prüfstelle dieselbe Anlage wie im Vorjahr, so bewertet sie das Risiko für die Unparteilichkeit und trifft Maßnahmen, um das Risiko für die Unparteilichkeit zu verringern.

Führt der leitende CBAM-Prüfer fünf jährliche Prüfungen derselben Anlage durch, und hat kein anderer leitender CBAM-Prüfer in diesem Zeitraum eine jährliche Prüfung der Anlage durchgeführt, so unterbricht der leitende CBAM-Prüfer die Erbringung von Prüftätigkeiten für dieselbe Anlage für drei aufeinanderfolgende Jahre.

2. ANFORDERUNGEN AN PRÜFTÄTIGKEITEN

2.1 Allgemeine Pflichten der Prüfstelle

2.1.1 Allgemeine Pflichten bezüglich der Prüfung

Die Prüfung der Emissionsberichte eines Betreibers ist als ein effektives und verlässliches Mittel zur Unterstützung der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle zu sehen und bietet dem Betreiber die Möglichkeit, seine Emissionsüberwachung und -berichterstattung anschließend zu verbessern.

Die Adressaten eines geprüften Emissionsberichts eines Betreibers müssen sich auf diesen verlassen können. Er muss zutreffend das darstellen, worauf er sich bezieht bzw. was berechtigterweise erwartet werden kann, dass er es darstellt.

Die Prüfstelle führt die nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen Prüftätigkeiten unter Anwendung der Prüfungsgrundsätze gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen*] aus und verfasst einen Prüfbericht, in dem sie mit hinreichender Sicherheit feststellt, ob der Emissionsbericht des Betreibers frei von wesentlichen Falschangaben ist.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung geht die Prüfstelle mit professioneller Skepsis vor und ist sich insbesondere darüber im Klaren, dass Umstände vorliegen können, die dazu führen, dass die Informationen im Emissionsbericht des Betreibers wesentliche Falschangaben enthalten.

2.1.2 Allgemeine Pflichten während der Prüfung

Die Prüfstelle beurteilt im Laufe der Prüfung, ob

- a) der Emissionsbericht des Betreibers vollständig ist und die Anforderungen nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] erfüllt;
- b) der Betreiber im Einklang mit dem Überwachungsplan der Anlage gehandelt hat;
- c) die Daten im Emissionsbericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthalten;
- d) Informationen verfügbar sind, aus denen die Datenflussaktivitäten, das Kontrollsysteem und die damit zusammenhängenden Verfahren des Betreibers ersichtlich werden, sodass die Überwachung und die Berichterstattung verbessert werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe c beschafft sich die Prüfstelle vom Betreiber unter Beachtung aller übrigen Informationen im Emissionsbericht des Betreibers eindeutige, objektive Belege für die gemeldeten grauen Emissionen und andere Daten betreffend die hergestellten Waren.

Stellt die Prüfstelle fest, dass der Überwachungsplan einer Anlage nicht mit der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] in Einklang steht, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.14.

2.2 Vorvertragliche Pflichten und Zeitaufwand

Bevor die Prüfstelle eine Prüfverpflichtung übernimmt, verschafft sie sich ein gutes Bild von der Anlage des Betreibers und beurteilt, ob sie die Prüfung vornehmen kann. Zu diesem Zweck unternimmt die Prüfstelle mindestens Folgendes:

- a) Sie wertet die vom Betreiber übermittelten Informationen aus, um den Prüfumfang zu bestimmen;
- b) sie bewertet, ob die Prüfverpflichtung in ihren Akkreditierungsbereich fällt;
- c) sie bewertet, ob sie über die Kompetenz, das Personal und die Ressourcen verfügt, die notwendig sind, um ein Prüfteam zusammenzustellen, das sich mit der Komplexität der Anlage befassen kann, und ob sie die Prüftätigkeiten innerhalb der geforderten Frist ausführen kann;
- d) sie bewertet, ob sie sicherstellen kann, dass das potenzielle Prüfteam über sämtliche notwendigen Kompetenzen und sämtliches nötige Personal verfügt, um die Prüftätigkeiten für die betreffende Anlage auszuführen;
- e) sie bewertet die Risiken, die mit der Übernahme der Prüfung des Emissionsberichts des Betreibers gemäß dieser Verordnung verbunden sind;
- f) sie ermittelt für jede verlangte Prüfverpflichtung den erforderlichen Zeitaufwand für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unter Berücksichtigung der Komplexität der Anlage, der Überwachung und der Prüfverpflichtung.

Die Prüfstelle sorgt dafür, dass der Prüfvertrag die Möglichkeit vorsieht, zusätzliche Zeit zu der vertraglich vereinbarten Zeit in Rechnung zu stellen, wenn sich zeigt, dass für die strategische Analyse, die Risikoanalyse oder andere Prüftätigkeiten mehr Zeit benötigt wird.

Die Prüfstelle erfasst den Zeitaufwand in den internen Prüfunterlagen.

2.3 Von Betreibern bereitgestellte Informationen

Vor der strategischen Analyse und in weiteren Phasen der Prüfung werden der Prüfstelle vom Betreiber alle folgenden Elemente bereitgestellt:

- a) die neueste Fassung des Überwachungsplans, der im Einklang mit Anhang II Punkt A.5 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] erstellt wurde;
- b) einschlägige Unterlagen oder eine Beschreibung der Anlage, Verfahren und Prozesse oder Flussdiagramme, die unabhängig vom Überwachungsplan erstellt wurden und auf dem neuesten Stand gehalten werden;
- c) falls zutreffend, Aufzeichnungen über alle seit der letzten Prüfung an der Anlage und am Überwachungsplan vorgenommenen Änderungen;
- d) falls zutreffend, den Plan für Datenstichproben des Betreibers, der im Einklang mit Anhang II Punkt A.6 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] erstellt wurde;
- e) der zu prüfende Emissionsbericht des Betreibers;
- f) der Emissionsbericht des Betreibers und der dazugehörige Prüfbericht für den vorangegangenen Berichtszeitraum, wenn der Emissionsbericht nicht von derselben Prüfstelle geprüft wurde;

- g) falls zutreffend, Informationen darüber, wie der Betreiber Nichtübereinstimmungen behoben oder Verbesserungsempfehlungen umgesetzt hat, die Gegenstand des Prüfberichts für den vorangegangenen Berichtszeitraum waren;
- h) falls zutreffend, die Prüfberichte zu Vorläuferstoffen, die in der Anlage verwendet, aber nicht hergestellt werden;
- i) wenn der Betreiber den tatsächlichen Zeitpunkt der Herstellung des Vorläuferstoffs verwendet, um den Berichtszeitraum zu bestimmen, in dem der Vorläuferstoff hergestellt wurde, den Nachweis des tatsächlichen Herstellungszeitpunkts;
- j) wenn im Herstellungsverfahren für eine komplexe Ware eine Art von Vorläuferstoff verwendet wurde, der in mehreren Anlagen gewonnen wird, die spezifischen direkten und gegebenenfalls indirekten grauen Emissionen für diesen Vorläuferstoff sowie die Angabe, ob die spezifischen grauen Emissionen anhand der Standardmethode gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] oder durch Berechnung der grauen Emissionen des in einer bestimmten Anlage oder einer Teilgruppe von Anlagen gewonnenen Vorläuferstoffs gemäß dem genannten Artikel bestimmt wurden;
- k) wenn Waren, die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, in der Anlage hergestellt werden und der Betreiber weder den Standardwert für den Emissionsfaktor von Strom noch den Wert für den in der Anlage erzeugten Strom verwendet, die folgenden Elemente:
 1. den Prüfbericht der Strom erzeugenden Anlage;
 2. die in Anhang II Punkt D.4.3 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] genannten Belege;
- l) wenn die Anlage Strom erzeugt, der in das Zollgebiet der Union eingeführt wird, die in Anhang II Punkt D.2.4 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] genannten Belege;
- m) Informationen über Datenbanken und Datenquellen, die für Überwachungs- und Berichterstattungszwecke verwendet werden;
- n) jegliche andere sachdienlichen Informationen, die für die Planung und Ausführung der Prüfung notwendig sind.

2.4 Strategische Analyse

2.4.1 Beurteilung der voraussichtlichen Art, des voraussichtlichen Umfangs und der voraussichtlichen Komplexität der Prüfaufgaben

Zu Beginn der Prüfung untersucht die Prüfstelle, welcher Art, wie umfangreich und wie komplex die Prüfaufgaben voraussichtlich sind, indem sie alle Tätigkeiten, die sie für die Überprüfung der Anlage wird ausführen müssen, einer strategischen Analyse unterzieht.

Bei der strategischen Analyse untersucht die Prüfstelle, ob

- a) es sich bei dem vorgelegten Überwachungsplan um die neueste Fassung handelt und ob der vorangegangene Prüfbericht Nichtübereinstimmungen oder Empfehlungen für Verbesserungen enthält;
- b) die Anlage oder der Überwachungsplan im Berichtszeitraum geändert wurden.

2.4.2 Einholen von Informationen

Die Prüfstelle holt die erforderlichen Informationen ein, um zu beurteilen, ob das Prüfteam ausreichende Kompetenzen für die Prüfung besitzt, um festzustellen, ob der vertraglich vorgesehene Zeitaufwand angemessen ist, und um sich zu vergewissern, dass sie die notwendige Risikoanalyse durchführen kann.

2.4.3 Auswertung der Informationen

Die Prüfstelle wertet die in Abschnitt 2.4.2 genannten Informationen aus. Dabei beurteilt die Prüfstelle mindestens Folgendes:

- a) Größe und Komplexität der Anlage, Zahl der unterschiedlichen hergestellten Waren, Zahl und Art der Herstellungsverfahren und Produktionswege;
- b) den Überwachungsplan sowie die darin enthaltenen Einzelheiten der Überwachungsmethodik;
- c) die Art, den Umfang und die Komplexität der Emissionsquellen und Stoffströme sowie die technischen Verbindungen zwischen Herstellungsverfahren, Produktionswegen und, falls zutreffend, zu anderen Anlagen;
- d) die im Überwachungsplan beschriebenen Messgeräte, den Ursprung und die Anwendung von Berechnungsfaktoren sowie andere primäre Datenquellen;
- e) die Zahl der verschiedenen in der Anlage verwendeten, jedoch nicht dort hergestellten Vorläuferstoffe und die Vielfalt ihrer Quellen;
- f) für Waren, die in der Anlage hergestellt werden, aber nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, die Zahl der Anlagen, von denen Strom bezogen wird, und den vom Betreiber für die Bestimmung des Emissionsfaktors für Strom verwendeten Ansatz, sowie jegliche einschlägigen zugrunde liegenden Daten;
- g) für in das Zollgebiet der Union eingeführten Strom, den vom Betreiber zur Bestimmung des Emissionsfaktors für Strom verwendeten Ansatz, sowie jegliche einschlägigen zugrunde liegenden Daten;
- h) die Datenflussaktivitäten und das Kontrollsysteem.

2.5 Risikoanalyse

Um eine wirksame Prüfung zu konzipieren, zu planen und durchzuführen, ermittelt und analysiert die Prüfstelle die folgenden Elemente:

- a) die inhärenten Risiken;
- b) die Kontrolltätigkeiten;
- c) die Kontrollrisiken, die die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten beeinträchtigen können, wenn Kontrolltätigkeiten gemäß Buchstabe b durchgeführt wurden.

Zur Ermittlung und Analyse der in Absatz 1 genannten Aspekte zieht die Prüfstelle mindestens Folgendes heran:

- a) die Ergebnisse der strategischen Analyse Abschnitt 2.4;
- b) die in den Abschnitten 2.3 und 2.4.3 Buchstabe c genannten Informationen;
- c) die in der Verordnung XX/XX (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen] festgelegten Wesentlichkeitsschwellen.

Die Prüfstelle revidiert die Risikoanalyse und ändert oder wiederholt die vorzunehmenden Prüftätigkeiten, wenn dies angesichts der im Zuge der Prüfung erhaltenen Informationen angezeigt ist.

2.6 Prüfplan

2.6.1 Mindestvorgaben für den Inhalt des Prüfplans

Die Prüfstelle entwirft einen Prüfplan, der in einem angemessenen Verhältnis zu den im Laufe der strategischen Analyse und der Risikoanalyse erhaltenen Informationen und ermittelten Risiken steht. Der Prüfplan muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) ein Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie der Zeitplan und die Art und Weise der Ausführung beschrieben sind;
- b) einen Testplan, der vorgibt, in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die dafür geltenden Verfahren getestet werden;
- c) einen Plan für Datenstichproben, der vorgibt, in welchem Umfang und nach welchen Methoden Datenstichproben in Bezug auf die Datenpunkte genommen werden, die den grauen Emissionen und anderen Informationen im Bericht des Betreibers zugrunde liegen.

Bei der Bestimmung der Stichprobengröße und der Probenahmen für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Tests der Kontrolltätigkeiten berücksichtigt die Prüfstelle Folgendes:

- a) die inhärenten Risiken;
- b) das Kontrollumfeld;
- c) die einschlägigen Kontrolltätigkeiten;
- d) die Vorgabe, ein Prüfgutachten vorzulegen, das hinreichende Sicherheit bietet.

Bei der Bestimmung der Stichprobengröße und der Probenahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Datenstichproben berücksichtigt die Prüfstelle Folgendes:

- a) die inhärenten Risiken und Kontrollrisiken;
- b) die Ergebnisse der analytischen Verfahren;
- c) die Vorgabe, ein Prüfgutachten vorzulegen, das hinreichende Sicherheit bietet;
- d) die Wesentlichkeitsschwelle;
- e) die Wesentlichkeit des Beitrags eines einzelnen Datenelements zum gesamten Datensatz.

2.6.2 Durchführung und Aktualisierung des Prüfplans

Der Prüfplan wird von der Prüfstelle so aufgestellt und durchgeführt, dass das Prüfrisiko auf ein annehmbares Maß gesenkt wird und so hinreichende Sicherheit besteht, dass der Emissionsbericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Die Prüfstelle aktualisiert den Prüfplan, wenn sie im Laufe der Prüfung zusätzliche Risiken entdeckt, die gesenkt werden müssen, oder wenn die tatsächlichen Risiken geringer sind als ursprünglich erwartet.

2.7 Prüftätigkeiten

Die Prüfstelle führt den in Abschnitt 2.6 genannten Prüfplan durch und prüft auf der Grundlage der in Abschnitt 2.5 genannten Risikoanalyse, ob der Überwachungsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Im Rahmen dieser Arbeit führt die Prüfstelle mindestens ausführliche Tests in Form von analytischen Verfahren, Datenprüfung und Überprüfung der korrekten Anwendung der Überwachungsmethodik durch und überprüft Folgendes:

- a) die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, einschließlich der Informationstechnologiesysteme;
- b) ob die Kontrolltätigkeiten des Betreibers angemessen dokumentiert, angewandt und aktualisiert werden und wirksam genug sind, um die inhärenten Risiken zu verringern;
- c) ob die im Überwachungsplan aufgeführten Verfahren die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken wirksam verringern und ob die Verfahren angewandt, hinreichend dokumentiert und ordnungsgemäß aktualisiert werden.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a verfolgt die Prüfstelle den Datenfluss, indem sie der Abfolge und dem Zusammenwirken der Datenflussaktivitäten von der Primärdatenquelle bis zur Zusammenstellung des Emissionsberichts des Betreibers nachgeht.

2.8 Analytische Verfahren

Die Prüfstelle beurteilt die Plausibilität und Vollständigkeit der Daten anhand analytischer Verfahren, wenn das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und die Eignung der Kontrolltätigkeiten des Betreibers solche analytischen Verfahren notwendig machen.

Bei diesen analytischen Verfahren beurteilt die Prüfstelle gemeldete Daten, um potenzielle Risikobereiche zu ermitteln und anschließend die geplanten Prüftätigkeiten zu validieren und anzupassen. Die Prüfstelle muss mindestens

- a) die Plausibilität von Fluktuationen und Trends im Zeitverlauf oder zwischen vergleichbaren Objekten bewerten;
- b) direkte Ausreißer, unerwartete Daten und Datenlücken ermitteln.

Bei diesen analytischen Verfahren gemäß Absatz 1 wendet die Prüfstelle

- a) vorläufige analytische Verfahren auf die aggregierten Daten an, bevor sie die in Abschnitt 2.7 aufgeführten Tätigkeiten durchführt, um die Art, Komplexität und Relevanz der gemeldeten Daten zu verstehen;
- b) vertiefte analytische Verfahren auf die aggregierten Daten und die zugrunde liegenden Datenpunkte an, um potenzielle strukturelle Fehler und direkte Ausreißer zu ermitteln;
- c) endgültige analytische Verfahren auf die aggregierten Daten an, um zu gewährleisten, dass alle Fehler, die im Prüfungsprozess ermittelt wurden, ordentlich behoben wurden.

Ermittelt die Prüfstelle Ausreißer, Fluktuationen, Trends, Datenlücken oder Daten, die mit anderen einschlägigen Informationen nicht vereinbar sind oder die erheblich von den erwarteten Mengen oder Kennziffern abweichen, so ersucht die Prüfstelle den Betreiber um Erklärungen, die durch zusätzliche sachdienliche Nachweise gestützt werden.

Auf der Grundlage der Erklärungen und zusätzlichen Nachweise bewertet die Prüfstelle die Auswirkungen auf den Prüfplan und die durchzuführenden Prüftätigkeiten.

2.9 Datenprüfung

Die Prüfstelle prüft die Daten im Emissionsbericht des Betreibers durch eingehende Datentests, wie Rückverfolgung der Daten zur Primärdatenquelle, Gegenprüfung von Daten

mit externen Datenquellen, Abgleiche, Kontrolle von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen.

Unter Berücksichtigung des Überwachungsplans (einschließlich der darin beschriebenen Verfahren) überprüft die Prüfstelle Folgendes:

- a) die Grenzen der Anlage;
- b) die Grenzen der Herstellungsverfahren und Produktionswege der Anlage;
- c) die Vollständigkeit der Stoffströme und Emissionsquellen sowie gegebenenfalls der technischen Verbindungen zwischen den Herstellungsverfahren und zu anderen Anlagen entsprechend der Beschreibung im Überwachungsplan;
- d) die Übereinstimmung der im Emissionsbericht des Betreibers gemeldeten Daten mit Primärdatenquellen;
- e) falls zutreffend, die Daten aus der Primärdatenquelle im Vergleich zu einer flankierenden Datenquelle, sofern im Überwachungsplan vorhanden;
- f) wenn der Betreiber eine auf Messung beruhende Methodik nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] anwendet, die gemessenen Werte anhand der jeweiligen flankierenden Berechnung;
- g) die gemeldeten Aktivitätsraten der Herstellungsverfahren;
- h) die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten.

2.10 Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Überwachungsmethodik

Die Prüfstelle überprüft, dass die im Überwachungsplan beschriebene Überwachungsmethodik ordnungsgemäß angewandt wurde, einschließlich der folgenden konkreten Punkte:

- a) ob die Daten vollständig sind und ob Datenlücken oder Doppelzählungen auftreten und wenn ja, ob der vom Betreiber verfolgte Ansatz zur Vervollständigung der fehlenden Daten sicherstellt, dass die Emissionen nicht unterschätzt werden;
- b) falls zutreffend, ob der in Anhang II Punkt A.5 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] genannte Plan für Datenstichproben ordnungsgemäß durchgeführt wurde;
- c) ob alle Daten über Emissionen, Inputs, Outputs und Energieströme korrekt dem Herstellungsverfahren entsprechend den je zusammengefasster Warenkategorie definierten Systemgrenzen gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] zugeordnet werden;
- d) ob die Aktivitätsraten der Herstellungsverfahren auf einer korrekten Anwendung der Definitionen der in Anhang I Abschnitt 2 Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] aufgeführten zusammengefassten Warenkategorien beruhen;
- e) ob der Energieverbrauch gegebenenfalls ordnungsgemäß den einzelnen Herstellungsverfahren zugeordnet wurde;

- f) für Vorläuferstoffe, die in der Anlage verwendet, aber nicht hergestellt werden, ob etwaige tatsächliche Emissionen von einer Prüfstelle als zufriedenstellend geprüft wurden;
- g) wenn der Betreiber den tatsächlichen Zeitpunkt der Herstellung des Vorläuferstoffs verwendet, um den Berichtszeitraum zu bestimmen, in dem der Vorläuferstoff hergestellt wurde, ob der tatsächliche Herstellungszeitpunkt ausreichend nachgewiesen ist;
- h) ob gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] verwendete Standardfaktoren für das Ursprungsland angewandt wurden, für das der jeweilige Standardfaktor festgelegt ist;
- i) wenn Waren, die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, in der Anlage hergestellt werden, ob der Betreiber einen anderen Emissionsfaktor für Strom als den in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*] angegebenen Standardwert verwendet hat, und wenn ja, ob die in Anhang IV Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- j) wenn der Betreiber einen anderen Emissionsfaktor für in das Zollgebiet der Union eingeführten Strom als den Standardwert verwendet hat, ob die in Anhang IV Abschnitt 6 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- k) wenn Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe für Energiezwecke verwendet werden, die Belege, mit denen der Betreiber nachweist, dass die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Artikel 29 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingehalten werden;
- l) weitergeleitetes CO₂ und N₂O, geologische CO₂-Abscheidung und -Speicherung und dauerhafte CO₂-Abscheidung und -Nutzung gemäß Anhang II Punkt B.8 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen*].

2.11 Heranziehen von anderen Prüfungen

2.11.1 Ausgangsstoffe, die in der Anlage verwendet, aber nicht hergestellt werden

Für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Überwachungsmethodik in Bezug auf Abschnitt 2.10 Buchstabe f bestätigt die Prüfstelle, dass der Prüfbericht über die Anlage, die den Ausgangsstoff herstellt, alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichts handelte es sich bei der Stelle, die die Prüftätigkeiten durchführt, um eine Prüfstelle mit gültiger Akkreditierungskunde, aus der der für die Prüfung erforderliche Akkreditierungsbereich hervorgeht;

² Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1711/oj>).

- b) aus dem Gutachten im Prüfbericht geht hervor, dass der Emissionsbericht des Betreibers als zufriedenstellend befunden wurde;
- c) der Prüfbericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum, in dem der Ausgangsstoff hergestellt wurde und der wie folgt bestimmt wird:
 1. Der standardmäßige Berichtszeitraum für einen Ausgangsstoff ist das Jahr der Herstellung der komplexen Ware.
 2. Stellt die Prüfstelle jedoch fest, dass genügend Belege zur Bestimmung des tatsächlichen Zeitpunkts der Herstellung vorliegen, dann ist der Berichtszeitraum jener Zeitraum, in dem der Ausgangsstoff hergestellt wurde.

2.11.2 Verwendung tatsächlicher Werte für in der Anlage hergestellte nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren

Für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Umsetzung der Überwachungsmethodik in Bezug auf Abschnitt 2.10 Buchstabe h bestätigt die Prüfstelle, dass der Prüfbericht über die Anlage, die den Strom herstellt, alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichts handelte es sich bei der Stelle, die die Prüftätigkeiten durchführt, um eine Prüfstelle mit gültiger Akkreditierungskunde, aus der der für die Prüfung erforderliche Akkreditierungsbereich hervorgeht;
- b) aus dem Gutachten im Prüfbericht geht hervor, dass der Emissionsbericht des Betreibers als zufriedenstellend befunden wurde;
- c) der Prüfbericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum, in dem der Strom hergestellt wurde.

2.12 Probenahme

Bei der Untersuchung der Konformität der in Abschnitt 2.7 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Kontrolltätigkeiten und -verfahren oder bei den in den Abschnitten 2.8 und 2.9 genannten Prüfungen kann die Prüfstelle für einen Anlagenbetreiber spezifische Probenahmeverfahren anwenden, sofern aufgrund der Risikoanalyse eine Probenahme gerechtfertigt ist.

Stellt die Prüfstelle im Laufe der Probenahme eine Nichtübereinstimmung oder eine Falschangabe fest, so fordert sie den Betreiber auf, die wesentlichen Gründe der Nichtübereinstimmung oder der Falschangabe zu erklären, um deren Auswirkungen auf die gemeldeten Daten beurteilen zu können. Anhand des Ergebnisses dieser Beurteilung legt die Prüfstelle fest, ob zusätzliche Prüftätigkeiten erforderlich sind, ob der Probenumfang erweitert werden und welcher Teil der Datengesamtheit vom Betreiber berichtet werden muss.

Die Prüfstelle dokumentiert in den internen Prüfunterlagen das Ergebnis der in den Abschnitten 2.7 bis 2.10 genannten Überprüfungen, einschließlich der Einzelheiten zusätzlicher Proben.

2.13 Physische Standortbegehungen

Gemäß Anhang VI Abschnitt 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/956 führt die Prüfstelle zu einem oder mehreren geeigneten Zeitpunkten während des Prüfungsprozesses eine physische Standortbegehung jener Anlage durch, in der die im Emissionsbericht des Betreibers genannten Waren hergestellt werden, um das Funktionieren der Messgeräte und Überwachungssysteme zu bewerten, Interviews zu führen, die in diesem Abschnitt 2

vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen und hinreichende Informationen und Nachweise zu sammeln, um den Schluss ziehen zu können, dass der Bericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse entscheidet die Prüfstelle, ob weitere Orte begangen werden müssen, und gegebenenfalls, ob wichtige Teile der Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten an anderen Orten, z. B. im Firmensitz und anderen Büros außerhalb des Standorts, durchgeführt werden.

Die Prüfstelle stellt sicher, dass der Betreiber der Prüfstelle Zugang zu seinen Standorten gewährt.

Die Prüfstelle führt zudem eine physische Standortbegehung durch, um die Grenzen der Anlage und ihrer Herstellungsverfahren sowie die Vollständigkeit der Stoffströme, Emissionsquellen und technischen Verbindungen zu bewerten.

2.14 Berichtigung von Falschangaben, Beseitigung von Nichtübereinstimmungen und Verstößen

2.14.1 Ermittlung und Beseitigung von Falschangaben, Nichtübereinstimmungen und Verstößen

Stellt die Prüfstelle während der Prüfung Falschangaben, Nichtübereinstimmungen oder Verstöße gegen die Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] oder die Durchführungsverordnung (EU) XX/XX der Kommission [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8152 enthaltenen Verordnung einfügen] fest, so teilt sie dies dem Betreiber unverzüglich mit und fordert ihn auf, die festgestellten Falschangaben, Nichtübereinstimmungen oder Verstöße zu korrigieren.

Die Prüfstelle dokumentiert gemäß Abschnitt 2.5 alle Falschangaben, Nichtübereinstimmungen oder Verstöße in den internen Prüfunterlagen oder markiert darin jene Nichtübereinstimmungen als behoben, die der Betreiber während der Prüfung berichtet hat.

2.14.2 Nicht berichtigte Falschangaben, Nichtübereinstimmungen und Verstöße

Berichtet der Betreiber die Falschangaben oder Nichtübereinstimmungen gemäß Absatz 1 nicht, so fordert die Prüfstelle ihn vor Ausstellung des Prüfberichts im Einklang mit Abschnitt 2.17 auf, die Hauptursachen der Falschangaben oder Nichtübereinstimmungen und die Gründe dafür, sie nicht zu berichtigen, darzulegen.

Die Prüfstelle ermittelt, ob sich die nicht berichteten Falschangaben für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben auf die spezifischen grauen Emissionen insgesamt oder auf die gesamte spezifische Anpassung zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung, wie sie für jede Ware gemeldet ist, auswirken. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben berücksichtigt die Prüfstelle den Umfang und die Art der Falschangabe sowie die besonderen Umstände ihres Auftretens.

Die Prüfstelle bewertet, ob sich die nicht beseitigten Nichtübereinstimmungen für sich allein oder zusammen mit anderen Nichtübereinstimmungen auf die gemeldeten Daten auswirken und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

Beseitigt der Betreiber den Verstoß gegen die Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] oder die Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8152 enthaltenen Verordnung einfügen] nicht gemäß Absatz 1, bevor die

Prüfstelle den Prüfbericht ausstellt, so bewertet die Prüfstelle, ob sich der nicht beseitigte Verstoß auf die gemeldeten Daten auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

2.15 Unabhängige Überprüfung

2.15.1 Überprüfung der internen Prüfunterlagen und des Prüfberichts

Vor Ausstellung des Prüfberichts legt die Prüfstelle einem unabhängigen Überprüfer, der nicht dem Prüfteam angehört, die internen Prüfunterlagen und den Prüfbericht vor.

Der unabhängige Überprüfer darf keine der Prüftätigkeiten ausgeführt haben, die Gegenstand seiner Überprüfung sind.

Der Umfang der unabhängigen Überprüfung schließt den gesamten in diesem Abschnitt 2 beschriebenen und in den internen Prüfunterlagen aufgezeichneten Prüfungsprozess ein.

Der unabhängige Überprüfer führt die Überprüfung dergestalt durch, dass sichergestellt ist, dass der Prüfungsprozess im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen] durchgeführt wird, dass die in Abschnitt 1.5.1 genannten Verfahren für Prüftätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und dass die erforderliche fachliche Sorgfalt und das erforderliche fachliche Ermessen angewendet wurden.

Der unabhängige Überprüfer beurteilt außerdem, ob die gesammelten Belege ausreichen, dass die Prüfstelle einen Prüfbericht mit hinreichender Sicherheit ausstellen kann.

Treten Umstände ein, die nach der Überprüfung zu Änderungen des Prüfberichts führen können, so überprüft der unabhängige Überprüfer auch diese Änderungen und die entsprechenden Belege.

2.15.2 Beglaubigung des Prüfberichts

Grundlage für die Beglaubigung des Prüfberichts sind die Schlussfolgerungen des unabhängigen Überprüfers und die Nachweise in den internen Prüfunterlagen. Die Person, die den Prüfbericht beglaubigt, wird hierzu von der Prüfstelle ordnungsgemäß ermächtigt.

2.16 Interne Prüfunterlagen

2.16.1 Zusammenstellung der internen Prüfunterlagen

Die Prüfstelle erstellt und erarbeitet interne Prüfunterlagen, die mindestens Folgendes enthalten:

- a) die Ergebnisse der Prüftätigkeiten;
- b) die vom Betreiber gemäß Abschnitt 2.3 erhaltenen Informationen;
- c) die strategische Analyse, die Risikoanalyse und den Prüfplan;
- d) jegliche Begründungen dafür, keine physische Standortbegehung gemäß der Durchführungsverordnung XX/XX der Kommission [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen] zu organisieren;
- e) hinreichende Informationen zur Untermauerung des Prüfgutachtens, einschließlich Begründungen für die Einschätzungen, ob die Falschangaben wesentlich waren oder nicht.

Die in Absatz 1 genannten internen Prüfunterlagen werden so geführt, dass der in Abschnitt 2.15.1 genannte unabhängige Überprüfer und die nationale Akkreditierungsstelle beurteilen können, ob die Prüfung im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

Nach der Beglaubigung des Prüfberichts gemäß Abschnitt 2.15.2 nimmt die Prüfstelle die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung in die internen Prüfunterlagen auf.

Die Prüfstelle bewahrt die internen Prüfunterlagen so lange auf, wie dies für die Überprüfung der eingereichten CBAM-Erklärungen erforderlich ist.

2.16.2 Zugang zu den internen Prüfunterlagen

Ist der Betreiber gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/956 im CBAM-Register eingetragen, dann gewährt die Prüfstelle der Kommission und den zuständigen Behörden auf Ersuchen und zum Zweck der Überprüfung der Prüfberichte gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 Zugang zu den internen Prüfunterlagen und anderen relevanten Informationen, um die Bewertung der Prüfung zu erleichtern. Sofern nicht anders beantragt gewährt die Prüfstelle binnen 30 Kalendertagen nach Antragsstellung über das CBAM-Register Zugang zu diesen Unterlagen.

2.17 Prüfbericht

2.17.1 Akkreditierungsbereiche

Die Prüfstelle stellt nur einen Prüfbericht über den Emissionsbericht eines Betreibers für die in Anhang I genannte Tätigkeitsgruppe aus, für die sie akkreditiert ist.

2.17.2 Prüfgutachten

Anhand der gesammelten Informationen stellt die Prüfstelle einen Prüfbericht zu dem zu prüfenden Emissionsbericht des Betreibers aus. Der Prüfbericht enthält eines der folgenden Prüfgutachten:

- a) Der Bericht wird für zufriedenstellend befunden;
- b) der Bericht wird als nicht zufriedenstellend befunden, wobei dieses Gutachten abgegeben wird, wenn wesentliche Falschangaben oder Nichtübereinstimmungen im Emissionsbericht des Betreibers bestehen, die vor der Ausstellung des Prüfberichts nicht berichtigt wurden;
- c) der Bericht wird als nicht zufriedenstellend befunden, wobei dieses Gutachten abgegeben wird, wenn Nichtübereinstimmungen für sich allein oder zusammen mit anderen Nichtübereinstimmungen zu unzureichender Klarheit führen und bewirken, dass die Prüfstelle nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass der Emissionsbericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält;
- d) der Bericht wird als nicht zufriedenstellend befunden, wobei dieses Gutachten abgegeben wird, wenn der Umfang der Prüfung im Sinne von Abschnitt 2.17 zu eingeschränkt ist und die Prüfstelle nicht genügend Nachweise gefunden hat, um mit hinreichender Sicherheit in einem Prüfgutachten zu bescheinigen, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a darf der Bericht eines Betreibers nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält.

2.17.3 Ausstellung des Prüfberichts

Ab dem 1. Januar 2027 stellt die Prüfstelle den Prüfbericht im CBAM-Register aus.

Ist der Betreiber gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/956 im CBAM-Register registriert, dann wird ihm der Prüfbericht über das CBAM-Register übermittelt.

Ist der Betreiber nicht im CBAM-Register registriert, dann exportiert die Prüfstelle den Prüfbericht im ursprünglichen Standardformat ihrer Software und übermittelt ihn dem Betreiber auf andere Weise. Ausschließlich zu Informationszwecken übermittelt die Prüfstelle dem Betreiber auch eine Kopie des Prüfberichts in einem für digitale Dokumente weitverbreiteten elektronischen Standardformat.

Die Prüfstelle darf den Prüfbericht nicht ausstellen, wenn für dieselbe Anlage und denselben Berichtszeitraum bereits ein Prüfbericht vorliegt.

Auf Ersuchen des Betreibers kann die Prüfstelle eine überarbeitete Fassung eines von ihr ausgestellten Prüfberichts ausstellen.

Die Prüfstelle erstellt den Prüfbericht in englischer Sprache.

2.18 Eingeschränkter Prüfumfang

In folgenden Fällen kann die Prüfstelle beschließen, dass der in Abschnitt 2.17.2 Absatz 1 Buchstabe d genannte Prüfumfang zu eingeschränkt ist:

- a) Es fehlen Daten, weswegen sich die Prüfstelle die notwendigen Belege nicht beschaffen kann, die nötig sind, um das Prüfrisiko so weit zu senken, dass hinreichende Sicherheit gegeben ist;
- b) der Überwachungsplan ist nicht umfassend oder klar genug, um eine Schlussfolgerung aus der Prüfung zu ziehen;
- c) die Prüfstelle hat vom Betreiber zu wenige Informationen erhalten, um die Prüfung durchführen zu können.

2.19 Behandlung weiterhin bestehender nichtwesentlicher Nichtübereinstimmungen

Die Prüfstelle bewertet gegebenenfalls, ob der Betreiber die im Prüfbericht für den vorangegangenen Berichtszeitraum aufgeführten Nichtübereinstimmungen korrigiert hat.

Die Prüfstelle gibt im Prüfbericht an, ob der Betreiber diese Nichtübereinstimmungen korrigiert hat.

Hat der Betreiber diese Nichtübereinstimmungen nicht korrigiert, so prüft die Prüfstelle, ob dieses Versäumnis das Risiko von Falschangaben erhöht oder erhöhen kann.

Die Prüfstelle nimmt gemäß Abschnitt 2.16.2 in die internen Prüfunterlagen nähere Angaben dazu auf, wann und wie der Betreiber festgestellte Nichtübereinstimmungen im Verlauf der Prüfung behoben hat.

2.20 Verbesserung des Überwachungs- und Berichterstattungsprozesses

Hat die Prüfstelle Bereiche ermittelt, in denen der Betreiber seine Ergebnisse verbessern kann, so nimmt sie in den Prüfbericht Empfehlungen für Verbesserungen in diesen Bereichen auf:

- a) Risikobewertung des Betreibers;
- b) Entwicklung, Dokumentation, Durchführung und Aktualisierung von Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten sowie die Bewertung des Kontrollsystems;
- c) Entwicklung, Dokumentation, Umsetzung und Aktualisierung von Verfahren;

- d) Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich Emissionen, auch mit Blick auf das Messen und Reduzieren von Unsicherheit, die Risikominderung und eine gesteigerte Effizienz der Überwachung und Berichterstattung.

Bei der Übermittlung von Empfehlungen für Verbesserungen an den Betreiber bleibt die Prüfstelle ihm gegenüber unparteiisch. Sie gefährdet ihre Unparteilichkeit nicht dadurch, dass sie Ratschläge erteilt oder Teile des Überwachungs- und Berichterstattungssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen] entwickelt.

Bei der Durchführung einer Prüfung im Jahr, das auf jenes folgt, in dem in einem Prüfbericht Empfehlungen für Verbesserungen gemacht wurden, überprüft die Prüfstelle, ob und wie der Betreiber diese Empfehlungen umgesetzt hat.

Ist der Betreiber diesen Empfehlungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, bewertet die Prüfstelle, wie sich dies auf das Risiko von Falschangaben und Nichtübereinstimmungen auswirkt.